

**Ottakringer Getränke AG**  
**Wien, FN 84925 s**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die**  
**33. ordentliche Hauptversammlung**  
**28. Juni 2017**

**1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2016 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 in der Höhe von EUR 10.122.259,74 wie folgt zu verwenden:

Für die ab 1. Jänner 2016 gewinnberechtigten Vorzugsaktien (426.552 Stück):  
eine Dividende von EUR 2,00 je (dividendenberechtigte) Vorzugsaktie

EUR 853.104,00

Für die ab 1. Jänner 2016 gewinnberechtigten Stammaktien (2.412.829 Stück):  
eine Dividende von EUR 2,00 je (dividendenberechtigte) Stammaktie

EUR 4.825.658,00

Vortrag des Restbetrags von EUR 4.443.497,74 auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 7. Juli 2017.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **5. Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Christiane Wenckheim und Mag. Thomas Polanyi als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Ottakringer Getränke AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die beiden Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 28. Juni 2017 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Christiane Wenckheim und Mag. Thomas Polanyi mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

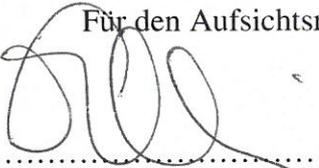
1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 21. Juni 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 19. Juni 2017 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

#### **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die SOT Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen.

Wien, am 26.4.2017

Für den Aufsichtsrat  
  
.....  
Christiane Wenckheim  
Vorsitzende